

# **Reglement über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Hilfsangestellten im Stundenlohn der landwirtschaftlichen Gutbetriebe**

vom 9. Mai 2007

---

## ***Der Staatsrat des Kantons Wallis***

eingesehen Artikel 57 Absatz 1 der Kantonsverfassung und Artikel 88 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996;

eingesehen das Gesetz vom 11. Mai 1983 betreffend das Dienstverhältnis der Beamten und Angestellten des Staates;

eingesehen das Gesetz vom 12. November 1982 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Wallis;

auf Antrag des Departements für Volkswirtschaft und Raumentwicklung,

*beschliesst:*

### **Art. 1** Anwendungsbereich

Das vorliegende Reglement ordnet das Dienstverhältnis und die Besoldung der Hilfsangestellten im Stundenlohn der landwirtschaftlichen Gutbetriebe des Staates.

### **Art. 2** Grundsatz

Das Dienstverhältnis und die Besoldung der Hilfsangestellten im Stundenlohn der landwirtschaftlichen Gutbetriebe des Staates werden durch das Reglement betreffend das Dienstverhältnis der Hilfsangestellten und der Angestellten mit unbefristetem Dienstverhältnis vom 17. Dezember 1997 geregelt, mit Ausnahme der nachstehenden speziellen Bedingungen.

### **Art. 3** Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 45 Stunden.

### **Art. 4** Besoldung

Die Besoldung wird entsprechend dem Normalarbeitsvertrag der Landwirtschaft des Kantons Wallis festgelegt.

## **Art. 5** Ferienanspruch

Der Ferienanspruch wird auf der Grundlage von Artikel 14 des Normalarbeitsvertrages der Landwirtschaft des Kantons Wallis festgelegt.

## **Art. 6** Krankenversicherung

Für die Krankenversicherung, was einerseits die Arzt-, die Apotheker- und die Spitalkosten und andererseits die Tagesentschädigungen betrifft, sind die Bestimmungen des Normalarbeitsvertrages der Landwirtschaft des Kantons Wallis anwendbar.

## **Art. 7** Gebühren

Die Gebühren für die Arbeitsbewilligung und die provisorische Bewilligung (Kantons- und Gemeindegebühren) gehen zu Lasten des Arbeitgebers. Dagegen fallen die Gebühren für die Aufenthaltsbewilligung (Kantons- und Gemeindegebühren) zu Lasten des Arbeitnehmers.

## **Art. 8** Veröffentlichung und Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht, um rückwirkend auf den 1. Mai 2007 in Kraft zu treten.

So beschlossen im Staatsrat in Sitten am 9. Mai 2007.

Der Staatsratspräsident: **Jean-Jacques Rey-Bellet**  
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**